

Regionaler Richtplan regioViamala

Natur und Landschaft, 3.200

Landschaftsschutzgebiete, Naturpark Beverin, Parc Adu-
la, Wildruhegebiete

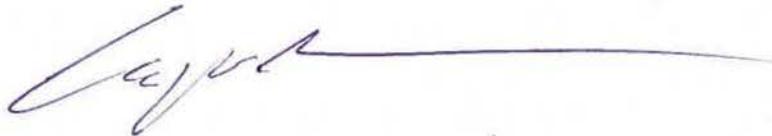
Beschluss der Regionalversammlung:

Thusis, den 24. November 2009

Thomas Bitter
Regionspräsident



Casper Nicca
Geschäftsleiter



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1170 vom 14.12.10

Der Regierungspräsident



Der Kanzleidirektor



The logo for regioViamala features a stylized grey arch above the word "regioViamala". The letter "V" is red, while the other letters are black.

7430 Thusis
Postfach 88
Telefon: 081 651 30 94
Fax: 081 651 29 11
www.regioViamala.ch
admin@regioViamala.ch

Genehmigungsexemplar

A Ausgangslage

Landschaftsschutzgebiete

Die in den regionalen Richtplänen Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein festgelegten Landschaftsschutzgebiete wurden mit Ergänzungen in den kantonalen Richtplan 2000 überführt und sind mit dessen Genehmigung auch für den Bund wirksam geworden. Die Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan in den Anhängen 3.L.2 bis 3.L.3 aufgeführt. Die Qualitäten der regionalen Landschaftsschutzgebiete sind im Teil F, Anhang 2, beschrieben. Die detaillierten Schutzmassnahmen, welche die Besonderheiten und Qualitäten (Landschaftstyp) der Landschaftsschutzgebiete berücksichtigen, werden im Rahmen der Nutzungsplanung getroffen bzw. sind durch die Gemeinden bereits getroffen worden.

Der kantonale Richtplan unterscheidet bei den schützenswerten Landschaften zwischen Landschaftsschutzgebieten und Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung. Zu den letzteren gehören in der regionViamala die Landschaftsschutzgebiete im Domleschg, am Heinzenberg (Flerden bis Präz) und im Raum Zillis-Pignia-Donath (Pessen). Es handelt sich um besondere, traditionelle Kulturlandschaften. Sie zeichnet sich aus durch Hecken, Feldgehölze, Terrassen, Rebkulturen und Hochstammobstbäume. Sie bilden in der Region ökologisch wertvolle Lebensräume und sind in ihrem Bestand möglichst zu erhalten und zu pflegen. Der Schutz der Hecken und Feldgehölze ist gemäss Jagdgesetz und Natur- und Heimatschutzgesetz gewährleistet. Ist unter Interessenabwägung eine Beseitigung nicht vermeidbar, muss Ersatz geleistet werden. Zu den Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung gehören auch die Lärchenweidewälder gemäss den Waldentwicklungsplänen. Ihre Erhaltung ist durch das Waldgesetz gewährleistet.

Unterstützt durch den Landschaftsfond Schweiz ist im Domleschg ein für die Schweiz einmaliges Projekt zur Pflege und Entwicklung der typischen Landschaftselemente durchgeführt worden. In den Gebieten äusserer Heinzenberg und im Schams sind die Vernetzungskonzepte abgeschlossen. In Mutten liegt das Vernetzungskonzept vor und im Rheinwald ist es in Arbeit (Stand Mai 2008). Die Vernetzungskonzepte bilden die Grundlage und Voraussetzung für Auslösung der Beiträge an die Landwirtschaft gemäss Öko-Qualitätsverordnung. Diese bezweckt Natur und Landschaft im Landwirtschaftsgebiet insbesondere durch die Vernetzung wertvoller Biotopum umfassend zu fördern.

Weitere, räumlich konkrete Schutzmassnahmen werden aufgrund der unterschiedlichen, örtlichen Verhältnisse zweckmässigerweise auf kommunaler Ebene getroffen. Dies hat im Rahmen von Nutzungsplanungen zu erfolgen.

Naturpark Beverin

Der Managementplan für die Errichtung des regionalen Naturparks Beverin in den Jahren 2009 bis 2011 liegt vor und wurde bei Kanton und Bund anfangs 2009 eingereicht. Ende 2008 hatten die Gemeindeversammlungen der 12 beteiligten Gemeinden Beschlüsse zur Einleitung der Errichtungsphase, dem Beitritt zur Parkträgerschaft und den Finanzbeitrag beschlossen. Der Bund hat der Errichtung des Naturparks Beverin Ende Aug. 2009 zugestimmt. Der regionale

Naturpark Beverin umfasst ein Gebiet von 373 km², drei Talschaften mit unterschiedlichen Siedlungsstrukturen, Kulturen und Sprachen: Schams/Ferrera, Safiental (Gemeinden Safien und Tenna) und Heinzenberg (Gemeinde Tschappina). Das Parkgebiet verfügt über ein grosses Natur- und Kulturpotenzial, welches sich für den ländlichen Tourismus und für vielfältige regionale Produkte nutzen lässt.

Besondere ökologische Qualitäten weisen die Bergwiesen am Schamserberg auf. Die trockenen, gemähten Magerwiesen sind von grosser Bedeutung für die Biodiversität, weil sie eine sehr grosse Artenvielfalt aufweisen. Ihre Erhaltung und kann nur durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung sichergestellt werden. Aufgrund ihrer flächenmässigen Ausdehnung, Artenvielfalt und Bedeutung für die Kulturlandschaft werden die Bergwiesen als Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung im regionalen Richtplan festgesetzt.

Parc Adula

Der Parc Adula ist im kant. Richtplan als Vororientierung enthalten. Die Machbarkeitsstudie zum Parc Adula wurde 2003 erstellt und 2006 ergänzt und abgeschlossen. Anschliessend wurde 2008 der Verein gegründet und das Projekt mit Managementplan in Angriff genommen (Regio-Plus-Projekt). Parallel dazu sind 3 Pilotprojekte durchgeführt worden, um die Auswirkungen auf Alp- und Landwirtschaft und Wild zu klären und das Wertschöpfungspotenzial für den Tourismus aufzuzeigen. Im April 2009 ist zum Grobentwurf des Managementplans eine Vernehmlassung bei den Kantonen, Regionen, Gemeinden, Korporationen und Umweltorganisationen eingeleitet worden. Bis Ende 2009 wird die Projektierungsphase mit Managementplan abgeschlossen. Mit Zustimmung der Gemeinden wird anschliessend das Gesuch für die Errichtungsphase bei den Kantonen GR und TI sowie beim Bund gestellt werden. Der Parc Adula umfasst ein Gebiet mit 19 Gemeinden, davon liegen 3 im Rheinwald (Hinterrhein, Nufenen und Splügen), 6 Gemeinden in der Mesolcina/Calanca, 6 Gemeinden in der Surselva und 3 Gemeinden im Blegno (TI). Der Parc Adula mit Kerngebieten ums Rheinwaldhorn und in der Greina umfasst rund 960 km². Davon liegen ca. 170 bis 210 km² in der Kernzone und ca. 750 km² in der Umgebungszone. Die Parkflächen der Gemeinden Nufenen und Splügen liegen in der Umgebungszone. In der Gemeinde Hinterrhein liegen rund 11 km² der Gemeindefläche (48 km²) in der Kernzone. Der Parc Adula weist grosse naturnahe Gebiete in verschiedenen Klimazonen, vielfältige und seltene Lebensräume zwischen Nord- und Südalpen und 3 Kultur- und Sprachgebiete auf. Die am Parc Adula beteiligten Gemeinden liegen alle in peripherer Lage zu ihren Regionalzentren und weisen ähnlich schwache Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen auf. Mit der Schaffung eines Nationalparks bietet sich die einzigartige Möglichkeit, die Natur-, landschafts- und Kulturwerte dieses Raumes besser in Wert zu setzen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Gleichzeitig soll der Schutz und die Forschung im Parkgebiet verstärkt und entwickelt werden. Der Parc Adula ist aufgrund seiner Lage Mitten im Alpenraum der Schweiz von den grossen Agglomerationen aus gut erreichbar. Er bietet auch eine echte Ergänzung zum touristischen Angebot der kleinen und grossen Tourismuszentren.

Gemäss Art. 27 Pärkeverordnung (PäV) sind National- und Naturpärke räumlich zu sichern und die raumwirksamen Tätigkeiten abzustimmen. Die Pärke sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen und die Nutzungspläne sind, soweit es die Anforderungen an den Park erfordern, anzupassen. Aufgrund des aktuellen Standes der Arbeiten und zur Abstimmung mit anderen Nut-

zungen wird der Perimeter des regionalen Naturparks Beverin im regionalen Richtplan als Zwischenergebnis und des geplanten Nationalparks Adula als Vororientierung festgelegt.

Wildruhegebiete

Wildschutzgebiete / Wildeinstandsgebiete werden durch die Erholungsaktivitäten (Variantenski-fahren, Skitouren, Schneeschuhlaufen, Deltasegeln u.a.) und Erholungsanlagen (Pisten, neue Wanderwege Sommer oder Winter, MTB-Routen u.a.) immer häufiger gestört. Um dem Wild die notwendigen Lebensräume und die Ruhe zu erhalten, wurden im Richtplan 1995 Wildruhegebiete festgesetzt. Die im Richtplan 1995 ausgeschiedenen Gebiete werden aktualisiert und ergänzt. Wildruhegebiete werden entweder nach Art. 27 Jagdgesetz oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Wildruhegebiete, welche bereits in der Nutzungsplanung festgelegt und genehmigt sind, werden neu als Ausgangslage bezeichnet. Die ergänzten Gebiete werden neu festgesetzt. Wo noch Konflikte mit anderen Nutzungen, z.B. Erholungsaktivitäten bestehen, wird das Wildruhegebiet als Zwischenergebnis festgelegt.

Bewässerungskonzept Domleschg

Die Ertragsausfälle in den extrem trockenen Jahren 2002, 2003 und 2004 setzten den Landwirtschaftsbetrieben in verschiedenen Talschaften des Kantons Graubünden, u.a. im Domleschg zu. Deshalb hat der Bündner Bauernverein in Zusammenarbeit mit dem Plantahof den Bedarf der Bewässerung für den gesamten Kanton ermittelt. Für das Domleschg ist darin ein Bedürfnis ausgewiesen. Dies hat den Bauernverein veranlasst, ein Bewässerungsprojekt zu initialisieren. Es liegt ein Vorprojekt vor. Die Gemeinden und Landwirte wurden darüber informiert. Der Projektperimeter lag öffentlich auf. Bau- und Betriebskosten, Rentabilität und Wasserbedarf sind grob ermittelt. Es sollen ca. 500 ha bewässert werden. Das Projektgebiet erstreckt sich von der Talebene (Flächen rechts des Hinterrheins) bis an den Hangfuss. Ziel der Bewässerung ist die Ertragserhaltung und nicht die Intensivierung der Bewirtschaftung. Das Domleschg weist gemäss kantonalem und regionalem Richtplan eine besondere Kulturlandschaft auf. Ihre Erhaltung und Entwicklung wurde in den vergangenen Jahren mit grossen, finanziellen Mitteln gefördert. Die Kulturlandschaft hat auch eine grosse ökologische Bedeutung für Flora und Fauna. Zudem sind weitere Projekte wie „Obst- und Burgenland“ in Vorbereitung. Das geplante Bewässerungsprojekt darf die Werte dieser besonderen Kulturlandschaft und die übrigen laufenden Projekte aus regionaler Sicht nicht gefährden. Die ökologischen und räumlichen Auswirkungen des Bewässerungsprojektes sind in einem Umweltverträglichkeitsbericht aufzuzeigen und der Regionalverband über die einzelnen Projektschritte und Ergebnisse zu informieren.

B Leitüberlegungen

Zielsetzung

Der regionale Richtplan „Natur und Landschaft“ gewährleistet die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstrukturen besonders schützenswerter Landschaftsräume. Er fördert die Landschaftsdynamik und -entwicklung. Darüber hinaus strebt er ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung im Rahmen der Parkkonzepte Adula und Beverin an, um die landschaftlichen Qualitäten respektvoll und nachhaltig für die Regionalentwicklung in Wert zu setzen. Die Wildruhegebiete dienen dem Schutz der Wildeinstandsgebiete und dem Schutz des Waldes (Jungwald) vor intensiver Erholungsnutzung (Variantenski fahren, Skitourenfahren, Schneeschuhlaufen, u.a.). In Ergänzung zum regionalen Richtplan legt der Waldentwicklungsplan die langfristigen waldbaulichen Ziele und Behandlungsstrategien fest und regelt davon abgeleitet die Waldnutzung.

Grundsätze

Es gelten die folgenden Grundsätze für die regionalen **Landschaftsschutzgebiete** (*Text mit geringfügigen Änderungen aus dem geltenden regionalen Richtplan übernommen*):

- a. In den Landschaftsschutzgebieten gilt die Besitzstandsgarantie für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.
- b. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige Massnahmen (Bauten und Anlagen) zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft sowie Bauten für die Gefahrenabwehr sind unter Schonung der Landschaft zulässig. Die Aufforstung von Waldlichtungen ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen zur Abwehr von Naturgefahren. Weidenutzungen, welche sich negativ auf die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes auswirken, sind durch Nutzungsentflechtungen zu regeln bzw. abzulösen. Bei Meliorationen sind Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.
- c. Die Erholungsnutzung bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (z.B. bestehende Pisten dürfen in Landschaftsschutzgebieten weiterhin präpariert und benützt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist ohne Terrainveränderungen zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountain Bike - Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen (punktuell oder nur kurze Strecke) der Wanderwege Mountain Bike - konform auszubauen.
- d. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung ausgebaut werden.
- e. Die bestehende militärische Nutzung ist weiterhin gewährleistet.
- f. Nicht zulässig in regionalen Landschaftsschutzgebieten sind: Materialabbau (ausgenommen Räumung von Rufen aus flusspolizeilichen und naturkundlichen Gründen), Deponien, Materialablagerungen, Bauzonen (ausnahmsweise in Heckenlandschaften, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen), touristische Bauten und Anlagen, neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen), Waffenplätze sowie Gebirgslandeplätze für Helikopter.
- g. Die Erneuerung und der notwendige Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen (Strassen- und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) sind zulässig.
- h. Die künftigen Regelungen für Erhaltungszonen und Kulturlandschaften mit landschaftsprägend geschützten Bauten bleiben in den regionalen Landschaftsschutzgebieten vorbehalten (*für die Gemeinden Andeer, Casti-Wergenstein und Lohn genehmigt*).
- i. In Kontaktbereichen Bauzone/regionale Landschaftsschutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.

Es gelten die folgenden Grundsätze für die Parkgebiete Adula und Beverin:

- a. Die bisherigen Regelungen und Nutzungen sind im Parkgebiet weiterhin gültig und zulässig, sofern sie mit den gesetzlichen Zielen für Pärke vereinbar sind.
- b. Differenzen und Konflikte werden partnerschaftlich und transparent zwischen der Trägerschaft und den Gemeinden gelöst.
- c. Neu Vorhaben und Produkte, welche mit räumlichen Auswirkungen verbunden sind, werden unter Nachweis geprüfter Alternativen, natur- und landschaftsverträglich realisiert.
- d. Nimmt die Erholungsnutzung aufgrund steigender Gästezahlen in einem sensiblen Landschaftsraum erheblich zu, wird eine Besucherlenkung eingeführt.
- e. Auf den Alp- und Forstwegen wird ein unter den Parkgemeinden koordiniertes Regime für zu bewilligende Autofahrten eingeführt.

Es gelten die folgenden Grundsätze für die Wildruhegebiete (*Text mit Änderungen aus dem geltenden regionalen Richtplan übernommen*):

- a. Wildruhegebiete sind vor Störungen durch Erholungsaktivitäten freizuhalten.
- b. Die Gebiete sind im Gelände zu markieren oder es sind an Zugangsorten Informationstafeln anzubringen.

Es gelten die folgenden Grundsätze für das Bewässerungsprojekt im Domleschg:

- a. Die ökologischen und landschaftlichen Werte der Kulturlandschaft dürfen durch das Bewässerungsprojekt nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere im Perimeter der Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung.

C Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden bzw. die Unternehmungen (Interessierte) treffen die folgenden weiteren Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 – C2 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit dies noch nicht erfolgt ist, Landschaftsschutzzonen bzw. Wildruhezonen gemäss den Grundsätzen unter B aus oder passen bestehende Landschaftsschutzzonen bzw. Wildruhezonen an oder treffen andere geeignete Massnahmen mit gleichwertigem Schutz. Sie stimmen die zulässigen Nutzungen auf die Landschaftstypen oder landschaftlichen Besonderheiten ab. In begründeten Fällen kann lokal vom Perimeter des Landschaftsschutzgebietes gemäss kantonalem/regionalem Richtplan abgewichen werden.

C2: Umsetzung von **Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen** gemäss kantonalem/regionalem Richtplan (Interessenkonflikte für Erweiterung Skigebiete; für Abbaugebiete, Materialablagerungen, Kraftwerkprojekte, u.a.):

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten (Bedarfsüberlegungen/Einzugsgebiete, Standortevaluation/-alternativen, Nachweis der Eignung, Konzepte oder Masterplan, Beurteilung der Auswirkungen auf Raum/Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft)
- b. Voruntersuchung UVB bei Vorhaben mit UVP-Pflicht
- c. Anpassung des kantonalen/regionalen Richtplans durch die regioViamala (evtl. Rodungsvorentscheid)
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1 mit Anpassung der Nutzungsplanung und evtl. Umweltverträglichkeitsbericht.

Spezielle Regelungen C3 – C4

C3: Umsetzung **Parkprojekte Adula und Beverin**

- a. Entwicklung und Festlegung von Informations- und Produkteorte, -räume oder -wege durch die Parktägerschaft
- b. Erarbeitung eines Vorprojektes oder Projektes und Ermittlung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgebieten oder -objekten; Nachweis der Lösung der Konflikte oder Minimierung der Konflikte durch die Initianten oder die Gemeinde; evtl. Vorbereitung Rodungsgesuch; evtl. Ersatzmassnahmen nach NHV; BAB-Bewilligung; evtl. Spezialbewilligungen (z.B. Rodung, u.a.).
- c. Festsetzung der Parkperimeter durch den Regionalverband zusammen mit den andern betroffenen Regionalverbänden

C4: Umsetzung **Bewässerungsprojekt Domleschg**

- a. Information des Regionalverbandes über die einzelnen Projektschritte und Ergebnisse.
- b. Regionale Abstimmung im Richtplanverfahren bei Bedarf, d.h. bei erheblichen räumlichen Konflikten mit Schutz- und Nutzungsinteressen.

D Erläuterungen und weitere Informationen

Landschaften: unter dem Begriff «Landschaften» versteht man sowohl Natur- als auch Kulturlandschaften. Eigentliche Naturlandschaften (d.h. durch Menschenhand nicht oder nur gering beeinflusste Gebiete) sind rar. In Graubünden sind sie aber im Vergleich zur übrigen Schweiz flächenmässig stärker vertreten, weil ein grosser Teil des Kantons durch Gebirge geprägt wird. Auch Kulturlandschaften wie Terrassen- oder Heckenlandschaften gehören zum Landschaftsbild Graubündens. In ein Inventar werden vor allem Landschaften aufgenommen, welche wenig verändert sind und vorwiegend naturnah genutzt werden. Die rechtliche Basis für das Inventar bildet das Natur- und Heimatschutzgesetz. Das NHG unterscheidet zwischen:

- Objekte von nationaler Bedeutung
- Objekte von regionaler Bedeutung
- Objekte von lokaler Bedeutung

Objekte von nationaler Bedeutung bestimmt der Bund; diese fasst er in sogenannten Bundesinventaren zusammen. Im kantonalen Inventar sind nur Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung erfasst.

Landschaftstypen: in der «Landschaftstypologie Schweiz» sind 42 Landschaftstypen national und flächendeckend nach naturräumlichen und nutzungsmässigen Kriterien festgelegt. Ein Landschaftstyp hat dabei in der Regel eine Mindestgrösse von über 10 km². Die «Landschaftstypologie Schweiz» ist eine raumplanerische Grundlage des Bundes, mit der Aspekte der Landschaft frühzeitig in raumrelevante Konzept-, Planungs- und Projektierungsarbeiten eingebracht werden können. In der regioViamala kommen gemäss dieser Typologie drei Landschaftstypen vor:

- **Inneralpine Tallandschaft, siedlungsgeprägt mit Intensivkulturen (27 IA):** Breite Talebenen der Inneralpen. Durch Trockenlegung von Schwemmebenen, Schotterflächen und Sümpfen gewonnene moderne Agrarlandschaft, die von intensiver Landwirtschaft und einer hohen Dichte an Siedlungen, Verkehrsachsen und Energieanlagen geprägt ist. Lebensräume: Bruch- und Auenwälder (Unterlauf Hinterrhein), wärmeliebende Föhrenwälder, Alluvionen und Trockenvegetation. Dazu gehören die Talebenen im Domleschg, des Schams und des Rheinwalds.
- **Berglandschaft, waldgeprägt mit Dörfern, Maiensässen und Alpweiden (29 IA):** Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft der Inneralpen geprägt von Wäldern und der dreistufigen Landwirtschaft Talgut-Maiensäss-Alp; vielfältiges Lebensraum-Mosaik; starke Verzahnung von Kulturland und Wald; Abfolge von Waldtypen: Flaumeichen, wärmeliebender Föhrenwald, Heidelbeer-Fichtenwald, Lärchenwald, Lärchen-Arvenwald. Dazu gehören alle über den Talebenen gelegenen Gebiete der Region.
- **Gebirgslandschaft, fels- und alpweidegeprägt (30 IA):** Felsgeprägte Gebirgslandschaft der Inneralpen mit extensiv genutzten Alpweiden; ohne Dauersiedlungen. Geomorphologie: Gebirgsketten und -massive. Fels, Gletscherrelikte und Firnfelder. Geröllhalden. In den höheren Lagen können geomorphologische Prozesse weitgehend unge-

hindert ablaufen. Steigende Permafrostgrenze. Untergrund mehrheitlich kristallin. Lebensräume: Alpweiden und Fels. Alpiner Rasen, Zwergstrauchgürtel, Flechten, Heidevegetation, Flachmoore (Rieder). Vielfältige Vegetation je nach Gesteinsunterlagen (Kalk oder Silikat). Dazu gehören die Gebiete Surettahorn/Piz Tambo, Anarosagebiet und Rheinwaldhorn. Es handelt sich um naturnahe und intakte Landschaftsräume.

Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung: Landschaften, welche eine spezielle Bewirtschaftung bezeugen und aufgrund der Vielfalt und Ausprägung der Kultur- und Landschaftselemente besonders sind (Hecken, Bewässerungsgräben, Hangterrassen, Hochstamm-Obstbäume, Lesesteinhaufen, Wingertwege und -mauern). Lärchenweidewälder gelten gemäss WEP ebenfalls als Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung.

Schutzzonen: Schutzzonen werden im Rahmen der Ortsplanung erlassen und stellen öffentlich-rechtliche grundeigentümergebundene Unterschutzstellungen bestimmter Flächen dar. In Graubünden werden vor allem Natur- und Landschaftsschutzzonen ausgemittelt.

Moorlandschaft: Eine Moorlandschaft ist eine Landschaft, welche vom Mooraspekt dominiert wird. Sie muss schön und naturnah sein und in der Regel Weite, landschaftliche Einheit und Abgeschlossenheit aufweisen, darf also keinen willkürlichen Landschaftsausschnitt darstellen. Moorbiotope müssen die Landschaft in besonderer Masse prägen. ML 53 San Bernardino (Mesocco und Hinterrhein), ML 365 Alp Anarosa (Casti-Wergenstein)

Auen: Auen sind dynamische Lebensräume, die periodisch oder episodisch von Wasser überflutet werden und in denen das Grundwasser zeitweise die Wurzeln der Pflanzen erreicht. Zudem spielen Erosion und Ablagerung in diesen Lebensräumen eine grosse Rolle. Die Vegetation wird durch Neubesiedlung, Alterung und das räumliche Nebeneinander verschiedener Entwicklungsstadien geprägt. Auen sind die artenreichsten Lebensräume in Graubünden.

Schwemmebenen: Alpine Schwemmebenen sind Auengebiete oberhalb der Waldgrenze (z.B. Tamboalp).

Gletschervorfelder: ein Gebiet im Bereich eines Gletscherrandes, das Mitte des 19. Jahrhunderts noch eisbedeckt war, sowie die räumlich unmittelbar damit verbundenen glazialen («durch Gletscher») und glazifluvialen («durch Gletscherbach») Akkumulationen (Ablagerungen).

Hochmoore: Hochmoore sind artenarme Lebensräume, in denen aber einige hochspezialisierte Pflanzenarten wie der fleischfressende rundblättrige Sonnentau leben. Moore, die ausschliesslich von mineralienarmem Niederschlagswasser gespeist werden, werden weitgehend von Torfmoosen (*Sphagnum* sp.) aufgebaut.

Flachmoore: Moore entstehen auf Standorten, die ständig oder während einem grossen Teil der Vegetationsperiode feucht sind. Je nach Art, Dauer und Intensität der Wasserversorgung entstehen verschiedene Moortypen. Moore, die durch mehr oder weniger mineralienreiches Quell-, Hang- oder Grundwasser gespeist werden, bezeichnet man als Flachmoore.

Trockenwiesen und -weiden: Extensiv bewirtschaftete trockene Wiesen und Weiden gehören in der Schweiz zu den artenreichsten Lebensräumen der Kulturlandschaft. Seit etwa 1950

nimmt die Fläche der trockenen Wiesen und Weiden kontinuierlich ab. Die wichtigsten Gründe sind eine Intensivierung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Überbauungen.

Weitere Naturschutzgebiete: Dabei handelt es sich um eine besondere Waldvegetationen oder Geotope.

Hecken sind in der Regel linienförmige, stufig aufgebaute Gehölze mit einer bestockten Fläche von mindestens 20 m² (ohne Umfeld) oder einer bestockten Länge von mindestens 10 m (ohne Umfeld) und bestehen aus einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten.

Geotop: Ein Gebiet, das von besonderer geologischer oder geomorphologischer Bedeutung ist. Zu den Geotopen gehören einzelne Findlinge ebenso wie etwa das Gletschervorfelder des Zapportgletschers oder Rundhöcker (vom Gletscher abgeschliffene Felsen) oder schön ausgebildete Seiten- oder Stirnmoränen.

Feldgehölze sind mit holzbildenden Pflanzen bestockte Flächen von mindestens 50 m² (ohne Umfeld) mit Waldcharakter, welche die Minimalkriterien für Wald nicht erfüllen.

Pärke von nationaler Bedeutung: Pärke von nationaler Bedeutung sind gestützt auf Art. 24k und Art. 26 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in der Pärkeverordnung (PäV) geregelt. Das Gesetz unterscheidet drei Parkkategorien: Nationalpark (mit Kern- und Umgebungszone), regionaler Naturpark und Naturerlebnispark (Kern- und Übergangszone). An die Pärke werden hohe Anforderungen in Bezug auf natürliche, landschaftliche und kulturelle Qualitäten gestellt. Je nach den räumlichen Qualitäten steht die Erhaltung und der Schutz oder die rücksichtsvolle und nachhaltige Nutzung im Vordergrund. Dynamik und Entwicklung von Natur und Landschaft sind wichtige Eckpfeiler. Pärke sind gemäss Art. 27 der PäV räumlich zu sichern und die raumwirksamen Tätigkeiten abzustimmen. Dies erfolgt im Rahmen der Richtplanung und der Nutzungsplanung.

Weitere Grundlagen

- Richtplanvorhaben Landschaft, Bericht und Objektblätter, beschlossen am 1. Dezember 1993 von der Mitgliederversammlung der Region Heinzenberg-Domleschg und genehmigt mit RB Nr. 1469 vom 13. Juni 1995
- Richtplanvorhaben Landschaft, Bericht und Objektblätter, beschlossen am 25. März 1994 von der Mitgliederversammlung der Region Hinterrhein und genehmigt mit RB Nr. 1470 vom 13. Juni 1995
- Inventare des Bundes und des Kantons: BLN, Moorlandschaften, Gletschervorfelder und Schwemmebenen, Auen und Auenlandschaften, Flachmoore, Hochmoore, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, übrige Naturschutzgebiete, Landschaften von regionaler Bedeutung
- Vernetzungskonzepte: Domleschg, äusserer Heinzenberg, Schams
- Regionaler Naturpark Beverin, Managementplan für die Errichtung, Dez. 2009
- Bewässerungskonzept Domleschg, 2008
- Parc Adula, Nationalparkprojekt, Dokument für die Vernehmlassung bei den potentiellen Parkgemeinden, Mai 2009

E1 Objekte Landschaftsschutzgebiete

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

V = Vororientierung

LSG = Landschaftsschutzgebiet

Es sind in dieser Liste nur die geänderten oder ergänzten Objekte aufgeführt. Die übrigen Objekte siehe kantonaler Richtplan (RIP 2000) Objekte Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung (Anhang 3.L2, Heizenberg-Domleschg und Hinterrhein, 19. Sept. 2003) und Objekte Landschaftsschutzgebiete (Anhang 3.L3, Heizenberg-Domleschg und Hinterrhein). Beschreibung aller Objekte siehe Anhang 2.

Rot = Richtplanänderungen

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort Gemeinde	Typ	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C4)	Koordinationsstand alt	Koordinationsstand neu
03.LS.07	7	Flerden-Portein-Sarn-Präz	LSG	Inzwischen auf die Melioration abgestimmt	Z	F
03.LS.22	22	Schamserberg	LSG	Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung (Bergwiesen)		F

E2 Objekte Pärke von nationaler Bedeutung

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

V = Vororientierung

Siehe kantonaler Richtplan (RIP 2000) Objekte Regionalparks (Anhang 3.L1)

Rot = Richtplanänderungen

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort Gemeinde	Typ	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C4)	Koordinationsstand alt	Koordinationsstand neu
03.LR.01		Beverin	Naturpark gemäss NHG und Päv	Planung und Errichtung der einzelnen Naturparkprodukte; C3		Z
14.LR.01		Parc Adula	Nationalpark gemäss NHG und Päv	Planung und Errichtung der einzelnen Produkte; C3		V

E3 Objekte Wildruhegebiete

Bemerkungen: Gebiete, welche im Richtplan 1995 nicht enthalten waren, weisen in der Spalte „Koordinationsstand alt“ keinen Koordinationsstand auf. Gebiete, welche in der Nutzungsplanung umgesetzt sind, werden neu als Ausgangslage festgelegt; Übersicht siehe Anhang 1

Rot = Richtplanänderungen

NUP = Nutzungsplanung; KJG = kantonales Jagdgesetz (Art. 27), d.h. nach kantonalem Jagdgesetz festgelegt, aber in der Nutzungsplanung nicht umgesetzt

Nr. Kt.	Nr.	Name Gebiet Gemeinde	Regelung NUP KJG Vereinbarung	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C4)	Koordinations- stand alt	Koordinations- Stand neu
300		Piz Beverin; Casti- Wergenstein, Flerden, Lohn, Mathon, Safien	Verordnung über die eid- genössischen Jagdbannge- biete (VEJ)	Durchgang nur auf markier- ten Abfahrten, Routen und Loipen gemäss Skirouten- karte gestattet		F
363101		Danis, Raschil; Al- mens	Vereinbarung Deltasegler	300m Mindestabstand zum Gelände unterhalb 2200m ü. M.		F
363201		Alp da Veulden; Feldis	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		F
363202		Tgom Aulta; Feldis	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		F
363203		Mutta, Feldis	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)	F	
363801		Scalottas; Scharans, Vaz/Obervez	Vereinbarung Deltasegler	300m Mindestabstand zum Gelände unterhalb 2200m ü. M.. Vormittags gilt dieser Abstand direkt nach dem Start (kein Kratzen). Keine Starts und Flüge nach Sü- den am Vormittag. Der süd- liche Grat darf nur mit 100 m Grundabstand überflogen werden.		F
363901		Ault digl Guault-Bual- Val Tgalias; Scheid	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		F
366201		Heinzenbergergrat; Flerden, Portein, Praz, Safien, Sarn, Tschappina, Versam	Empfehlung Deltasegler	Das Überfliegen in Richtung Safiental mit geringer Höhe ist zu vermeiden. Beim Auf- kreisen im Hangaufwind und Überhöhung des Gra- tes ist zulässig, sich über den Grat nach Westen ver- setzen zu lassen.		F

Nr. Kt.	Nr.	Name Gebiet Gemeinde	Regelung NUP KJG Vereinbarung	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C4)	Koordinations- stand alt	Koordinations- Stand neu
366202		Heinzenberg; Flerden, Portein, Sarn, Masein	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf Wegen gestattet	F	
366301		Heinzenberg (Nolla); Masein, Urmein	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten); erweitert gegenüber Richtplan 95		F
366901		Tschappina	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)		A
		Prüz, Fantanuglias		keine Regelung gemäss KJG	F	
		Prüz, Tgoma		keine Regelung gemäss KJG	F	
368101		Mazza, Foppaspitz; Avers	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)	F	A
368102		Öber Berg; Avers	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)	F	A
368103		Schiahorn; Avers	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)	F	A
		Avers, Capetta-Letziwald		keine Regelung gemäss KJG	F	
369101		Platta, Tröswald; Hinterrhein	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten); erweitert gegenüber Richtplan 95	F	A
369102		Casanawald, Wandflue; Hinterrhein, Nufenen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten); bestehender Winterwanderweg; erweitert gegenüber Richtplan 95	F	
369201		Butzwald, Rothärtwald; Medels, Nufenen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten); erweitert gegenüber Richtplan 95; geplant Verbindung Landwirtschaftswege mit Langlaufloipe	F	Z
369202		Stockenenwald, Tambowald; Medels, Splügen	KJG	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)	F	
369401		Göriwald; Splügen	NUP	Zutrittsverbot (zu Fuss und Wintersportarten)	F	A
370301		Beverin; Casti-Wergenstein, Flerden, Mathon, Safien, Thusis, Tschappina, Urmein	Vereinbarung	300m Mindestabstand zum Gelände und um den Piz Beverin (südwestlich von Thusis) sind Überflüge der Wildruhezonen zu vermeiden.		F

370701		Ambanida - Closiras; Lohn	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		F
370702		Dagneda-Sumapunt- Scherenkopf; Lohn	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet		F
370703		Clops-Culmiez- Raschlos-Vallatscha; Casti-Wergenstein	KJG	Zutrittsverbot, durchqueren auf eingezeichnetem Weg gestattet	F	
		Mathon, Valtschiel		keine Regelung gemäss KJG	F	
391101		Fulhorn; Churwalden, Scheid, Trans	Vereinbarung	Überflüge der Wildruhezone um das Fulhorn sind zu vermeiden.		F

F Planungsverfahren und Mitwirkung

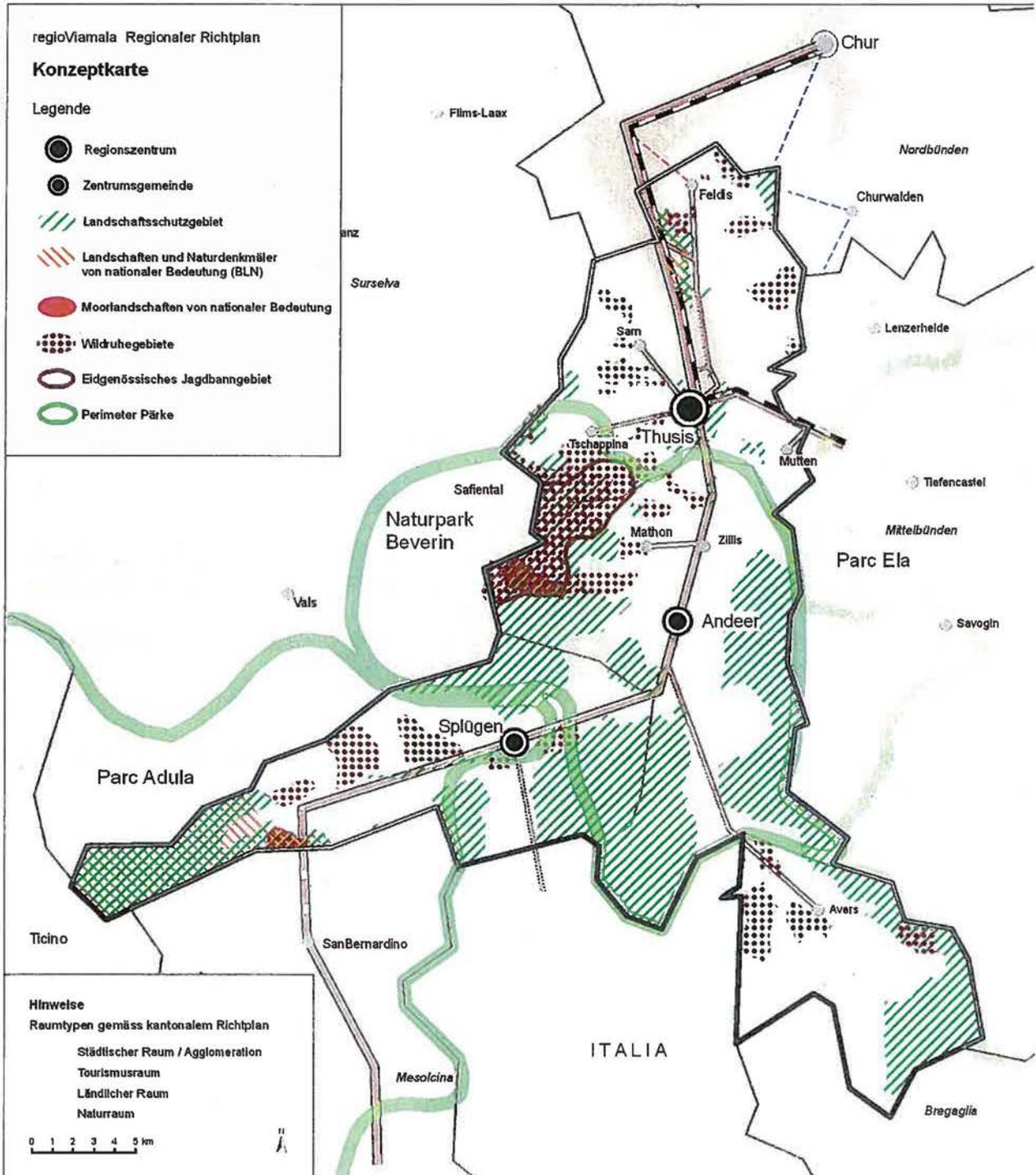
- Nov. 2008 Entwurf vereinigter Richtplan und Besprechung mit Richtplankommission
 März 2009 Ergänzung und Bereinigung Entwurf
 April 2009 Besprechung mit Kommission; Ergänzung und Bereinigung Entwurf
 Mai 2009 Vernehmlassung und Vorprüfung
 Aug. 2009 Auswertung und Beratung in der Kommission; Verabschiedung für Bereinigung
 Sept. 2009 Bereinigung und Ergänzung; Verabschiedung durch den Vorstand für die öffentliche Auflage vom 1. bis 30. Oktober 2009
 Nov. 2009 Auswertung der Einwände; Ergänzung und Anpassung Richtplan; Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009

Zusammenfassung der Einwände zur öffentliche Auflage siehe „Ergebnis, öffentliche Auflage Richtplanfusion“, regioViamala, November 2009

G Grundlagen

Konzeptkarte Natur und Landschaft

Anhang 1



Anhang 2

- 1 **Flussauen Hinterrhein:** Gemeinde Rothenbrunnen; national bedeutende Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins (BLN 1903: natürliche Flusslandschaft mit den letzten grossen Mäandern des Alpenrheins; auf Flussinseln und im Ufergebiet ausgedehnte Auenvegetation mit Entwicklungsstadien von Pionierpflanzen bis zu Weiden- und Erlen-Auenwäldern und zum Föhrenwald. Kolonien von herabgeschwemmten Alpenpflanzen); mögliche Gefährdung: Leitungen, Ausbau Strassen, Erweiterung der Bauzonen, Materialablagerung
- 2 **Scheidhalde:** Gemeinde Tomils; Trockengebiet im unteren Domleschg (BLN 1906: charakteristischer Ausschnitt aus dem zentralbündner Trockengebiet; wärmeliebende Vegetation; Felspioniere, Steppenrasen, Trockenwiesen, Eichengehölze und Föhrenwälder; von der Geschichte stark mitgeprägtes Landschaftsbild: von Kirchen, Schlössern und Ruinen gekrönte Hügel vor wildem, felsigem Berghang); bedeutender Trockenstandort mit spezieller Flora und Fauna; mögliche Gefährdung: Intensivierung der Landwirtschaft, Verbuschung
- 3 **Gebiet um Ortenstein:** Gemeinden Tomils, Paspels und Rodels; Trockengebiet im unteren Domleschg (BLN 1906: siehe oben); mögliche Gefährdung: Ausscheidung von Bauzonen im Sichtbereich der Burganlage; Leitungen; Steinbruch, Strassenausbau
- 4 **Zusammenfluss Albula/Hinterrhein:** Gemeinden Thusis, Sils i.D., Scharans; Auenlandschaft von nationaler Bedeutung (A-28: Cumparduns), mögliche Gefährdung: Ausscheidung von Bauzonen; intensive Erholungsnutzung am Wasser; Materialablagerung
- 5 **Viamala - Hohenrätien - Carschenna - Crapteig - Übernolla:** Gemeinden Sils i.D., Thusis; geologisch-morphologisch interessantes Gebiet (Moränen, alte Trockentälchen u.a.); Felsriegel; bedeutende kulturhistorische Gebiete und Objekte wie Hohenrätien mit Burganlage, Kirche, alter Siedlungsplatz (= Landschaftsschutzzone) und Felszeichnungen Carschenna (= Landwirtschaftszone/Wald); die übrigen Gebiete sind weitgehend mit Wald bedeckt, unzugänglich und in Gefahrenzonen, so dass ein genügender Schutz besteht; die Schonung der Natur sowie die Rücksichtnahme auf die anderen Nutzungen ist im Rahmen der Verträge zu den Schiessplätzen MO 33 für das Nollagebiet geregelt; im Bereich Carschenna stehen die Moränen unter Naturschutz (W-2036: exemplarisch schöne Moränen mit weiteren quartärgeologischen Formen und Eratikern; Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung); mögliche Gefährdung: Wegbau, Leitungsbau
- 6 **Pascuminersee/Bischolasee:** Gemeinden: Tschappina, Flerden, Portein; Bergseen mit Verlandungsgebieten, und regionaler Bedeutung (FM-2040: Pascuminersee); Hochmoor von regionaler Bedeutung (HM-478); mögliche Gefährdung: Intensivierung der Erholungsnutzung; Düngung
- 7 **Heckenlandschaft Flerden/Portein/Sarn/Präz:** Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung; Heckenlandschaft und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung; bestehender Vertrag für militärische Nutzung als Schiessplatz MO 33; mögliche Gefährdung: Skipisten, Langlaufloipen, Wegbau, Leitungen, Ausscheidung von Bauzonen

- 8 **Muttner Höhi:** Gemeinde Muttlen; wichtiger Aussichtspunkt in exponierter Lage; mögliche Gefährdung: Antennenanlage, Einwachsen durch Wald
- 9 **Weidebuckellandschaft Dreibündenstein/Alp dil Plaun:** Gemeinden: Tomils, Churwalden (Region Nordbünden); regionale bedeutend Weidebuckellandschaft in besonderer Landschaftsmorphologie; Flachmoor nationaler Bedeutung (FM-829); mögliche Gefährdung: Zusammenschluss Skigebiete Dreibündenstein und Feldis, Alpwege, Präparierung von Skiwegen
- 10 **Canovasee und Umgebung:** Gemeinde Paspels; kleiner See mit Uferzone in morphologisch interessanter Landschaft; mögliche Gefährdung: Zerstörung der Ufervegetation; evtl. ist eine spezielle Regelung für den Badebetrieb und die Naturschutzgebiete nötig
- 11 **Hügelzug Cresta Lunga - Tagstein:** Gemeinden Thusis, Masein; markante bewaldete Kuppe; mögliche Gefährdung: Ausdehnung von Bauzonen
- 12 **Siedlungstrenngürtel Thusis - Cazis:** Gemeinden Cazis und Thusis; regional wichtiger Grüngürtel zur Gliederung der zusammenwachsenden Siedlungen Thusis - Cazis; mögliche Gefährdung: Ausscheidung von Bauzonen, Beseitigung Waldstreifen und Hecken
- 13 **Kuppe St. Cassian - Baldenstein:** Gemeinde Sils i.D., markante und das Landschaftsbild bestimmende Kuppe mit romanischer Kapelle; Pufferzone UNESCO Weltkulturerbe RhB Albualtal - Bernina; mögliche Gefährdung: Ausdehnung der Bauzonen, Leitungen
- 14 **Heckenlandschaft und Obstgärten Domleschg:** Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung; ausgedehnten Hecken, Trockenmauern und Obstgärten, in den Gemeinden Almens, Paspels, Pratval, Rodels, Scharans und Tomils in der Regel der Landwirtschaftszone, in der Gemeinde Fürstenua grösstenteils einer Landschaftsschutzzone zugeordnet. Die Obstgärten mit erhaltenswerten Hochstammanlagen befinden sich in der Regel am Rand der Dorfkerne und teilweise in Bauzonen; mögliche Gefährdung: Ausdehnung von Bauzonen; Beseitigen von Hecken und Mauern durch Strassen- und Wegbau oder andere Infrastrukturanlagen, Beseitigen von Obstgärten, Bewässerungsanlagen

Beschreibung Landschaftsräume im Schams/Ferrera, Avers und Rheinwald

- 15 **Heckenlandschaft Zillis - Reischen - Cultira Dafora:** Gemeinde Zillis-Reischen; Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung; alte Kulturlandschaft mit besonderer Morphologie; Ackerterrassen; mögliche Gefährdung: Leitungsbau, Materialabbau und -ablagerung, Erweiterung der Bauzone in Reischen; im Naturpark Beverin
- 16 **Heckenlandschaft Pessen;** Gemeinden: Andeer, Zillis-Reischen; Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung; Hecken und Terrassen; mögliche Gefährdung: Leitungsbau, neuer Anschluss A13, Erweiterung der Bauzone in Pignia; im Naturpark Beverin
- 17 **Heckenlandschaft Plans/Clugin - Cadagn - Terrassen von Donath – Rofna:** Gemeinden: Andeer, Donath; Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung; besondere Morphologie/alte Schotterterrassen, Hecken und Terrassen; mögliche Gefährdung: Leitungsbau,

Materialabbau und -ablagerung, Erweiterung der Bauzone in Clugin und Donath; im Naturpark Beverin

- 18 Flusslauf entlang Hinterrhein mit Rofla- und Viamalaslucht;** Gemeinden: Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Sufers, Andeer, Donath, Zillis-Reischen, Rongellen; eindruckliche Schluchten mit bedeutenden morphologischen Formen und interessanter Kulturgeschichte (Kirche von Zillis, archäologische Funde); Auenlandschaft von regionaler Bedeutung; naturnahe Ufer; wichtige Abschnitte mit einer Landschaftsschutzzone/LSZ geschützt; übrige Teilstrecken Wald oder Landwirtschaftszone/LWZ; Schutz durch Wald und Schutzzonen weitgehend gewährleistet; mögliche Gefährdung: Weg- und Strassenbau, Abbau oder Deponien; Teilgebiete im Naturpark Beverin
- 19 Libi/Schamserberg;** Gemeinden Mathon, Lohn; Bergsee mit Flachmooren von regionaler Bedeutung in offenen Bergwiesen; rechtskräftige Landschaftsschutzzone; mögliche Gefährdung: intensivere Erholungsnutzung und Düngung; im Naturpark Beverin
- 20 Anarosagebiet - Tumpiv – Beverin - Bruchalp;** Gemeinden Casti-Wergenstein, Mathon, Tschappina; naturnahe Gebiete, Moorlandschaft Nr. 365 Anarosa, eidg. Jagdbanngebiet; Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung; Lai Pintg, Glaspasse Flachmoor von nationaler Bedeutung (FM-2045); mögliche Gefährdung: Wegbau, Leitungsbau, Intensivierung Alpwirtschaft, Intensivierung der militärischen Nutzung (Vertrag gemäss MO33 Bruchalp); im Naturpark Beverin
- 21 Muttans - Lai da Vons;** Gemeinden Andeer, Sufers; wunderschöne Bergseen in Maiensässlandschaft; Flach- und Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung; Bergseen Lai Lung und Lai da Vons; rechtskräftige Landschaftsschutzzone; mögliche Gefährdung: Intensivierung der Erholungsnutzung an den Seen; Leitungen; im Naturpark Beverin
- 22 Bergwiesen Schamserberg:** Ausgedehnte Flächen mit Bergwiesen mit grosser Artenvielfalt und besonderer Bedeutung für die Kulturlandschaft; mögliche Gefährdung: Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung; im Naturpark Beverin
- 23 Plan Palé - Alp Neaza - Crap da Schis - Alp Lambegn;** Gemeinden Ferrera, Andeer, Zillis-Reischen; naturnahe Gebiete, Flachmoore nationaler und regionaler (Alpen Alp Lambegn und Palé); interessante geologische Formation (Crap da Schis); ehemalige Erzgruben; mögliche Gefährdung: Intensivierung Alpwirtschaft, Leitungen; im geplanten Naturpark Beverin
- 24 Gletscherhorn - Juferalp - Forcellina - Bandseen - Usser Wissberg;** Gemeinde Avers; als Landschaftsschutzzone ausgeschieden; naturnahe Gebiete, Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung; mögliche Gefährdung: Intensivierung der Landwirtschaft; Leitungs- und Wegbau
- 25 Gualdo;** Gemeinde Avers; besondere Waldvegetation; Mosaik von Flach- und Hochmoore von regionaler Bedeutung und offenen Wäldern; mögliche Gefährdung: Wegbau, Leitungen, Intensivierung der Erholung

- 26 Surettaseen - Surettahorn - Val Suretta - Nursera - Val Niemet;** Gemeinden: Splügen, Sufers, Andeer, Ferrera; naturnahe Gebiete, Val Suretta nicht mit Alpstrasse erschlossenes und naturnahes Seitental mit Gletscherabschluss; bedeutende Hochmoore, Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung; Seenplatte; im Gebiet Nursera ehemalige Erzgrube; mögliche Gefährdung: Leitungen, Alperschliessung Val Suretta, Intensivierung der Erholungsnutzung an den Surettaseen, Einwuchs durch Wald; Gebiet Ferrera und Sufers im Naturpark Beverin
- 27 Piz Tambo - Tambogletscher;** Gemeinde Splügen; imposante, naturnahe Hochgebirgslandschaft; Geotop von regionaler Bedeutung (W-260: Tambo-Mesozoikum-Splügen-Passhöhe: gut aufgeschlossene Sedimente, die zwei grosse Kristallin-Decken trennen); Flachmoore regionaler Bedeutung; Gletschervorfeld Tambogletscher von nationaler Bedeutung; mögliche Gefährdung: Leitungen, Erweiterung Skigebiet Splügen bzw. Verbindung mit Madesimo (Italien); Teilgebiet im geplanten Nationalpark „Parc Adula“
- 28 Rheinwaldhorn - San Bernardino - Marschola;** Gemeinde Hinterrhein; Quellgebiet des Hinterrheins und San-Bernardino-Passhöhe (BLN 1907: vergletscherte Gebirgslandschaft mit dem Rheinwaldhorn als bedeutendster Erhebung. Topographisch reich gegliederte Passlandschaft des San Bernardino mit eiszeitlicher Überprägung. Rundhöcker und kleine Seen. Reiche alpine Pflanzenwelt auf Silikat- wie auf Karbonatgestein). Gebiet um Tällialp nicht innerhalb der Landschaftsschutzzone; Moorlandschaft Nr. 53 San Bernardino; Flachmoore regionaler Bedeutung; Panzerschiessplatz Hinterrhein; mögliche Gefährdung: Steinbrüche, Ausbau Passstrasse, Leitungen; im geplanten Nationalpark „Parc Adula“